

Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin

GZ: (OB) GB 6

Datum: **2. AUG. 2013**

Fraktion DIE LINKE.
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Frau Stadträtin
Kristin Klaudia Kaufmann

Neubauprojekte in Flutgebieten mAF0407/13

Sehr geehrte Frau Kaufmann,

Ihre mündliche Anfrage aus der Stadtratssitzung am 11. Juli 2013 beantworte ich wie folgt:

„In einem Interview mit der Sächsischen Zeitung vom 10.06.2013 mit dem Titel „Sicherheit ist wichtiger als ein schöner Elbblick“ erklärten Sie, dass Bauvorhaben in Dresdner Überschwemmungsgebiet zur Disposition gestellt und neu darüber verhandelt werden soll, Zitat: „Meist gab es das Baurecht bereits oder es wurde so beschlossen. Hier werden wir alte Entscheidungen neu prüfen müssen.“ Auch Sachsen Umweltminister Kupfer und Innenminister Ulbig appellierten an die Kommunen, Neubauprojekte in Flutgebieten noch einmal genau zu prüfen. Dennoch werden in Dresden Bauvorhaben wie die Hafencity oder die Wohnbebauung an der Sternstraße in Mickten unverdrossen fortgeführt.

**Wie haben Sie, Frau Oberbürgermeisterin, dieses öffentlich getätigte Versprechen in die Verwaltungspraxis umgesetzt?
Welche konkreten Maßnahmen haben Sie ergriffen?“**

Sie nehmen Bezug auf die in der Presse von mir gemachten Aussagen und Aussagen des Sächsischen Umweltministers, Herrn Kupfer. Hier wird das Problem von Neubauvorhaben in Überschwemmungsgebieten thematisiert. Zudem wird angesichts des aktuellen Hochwasserereignisses erklärt, dass diese Frage noch einmal genau und bezogen auf bereits getroffene Entscheidungen zu prüfen ist.

Sie tragen vor, dass nach Ihrem Eindruck entgegen dieser Aussage Bauvorhaben „unverdrossen weitergeführt“ werden und fragen nach der Umsetzung der o. g. Erklärung in das praktische Verwaltungshandeln.

Aktuelles Hochwasserereignis – Bewertung und mögliche Konsequenzen

Zunächst ist es Aufgabe der zuständigen Fachleute, das aktuelle Hochwasserereignis zu bewerten und mögliche Konsequenzen aufzuzeigen. Das förmlich festgelegte „Überschwemmungsgebiet Elbe“ (rechtskräftig 25. April 2004 – 924 cm Wasserstand am Pegel Dresden) entstand in Folge des „Augusthochwassers“ 2002.

Es ist m. E. davon auszugehen, dass die infolge des Junihochwassers 2013 gewonnenen Erkenntnisse zu einer Modifizierung der Ausbreitungsmodelle und ggf. auch zu einer anderen Bewertung der statistischen Wiederkehrwahrscheinlichkeit führen. Dem kann nicht vorgegriffen werden, dies ist Aufgabe der Fachleute.

Abwägung der Rechtsgüter

Bei der Überlegung, welche Konsequenzen aus den Hochwasserereignissen zu ziehen sind, ist nicht zuletzt auch zu berücksichtigen, dass mit Baurechten versehene Grundstücke in aller Regel auch Vermögenswerte darstellen, die nicht ohne Weiteres entzogen werden können.

Zudem stehen die wasserrechtlichen Vorschriften, hier insbesondere § 78 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz der Realisierung von Bauvorhaben in Überschwemmungsgebieten nicht per se entgegen. Wenn für ein Bauvorhaben nachgewiesen werden kann, dass den wasserrechtlichen Belangen Rechnung getragen wird, besteht für den Bauwilligen in der Regel ein Anspruch auf wasserrechtliche Genehmigung.

Bebauungsplan 357 B („HafenCity“)

Zum Bebauungsplan Nr. 357 B, Dresden-Neustadt Nr. 39, Leipziger Straße/Neustädter Hafen verhält es sich so, dass derzeit die Anregungen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung ausgewertet werden. Der Zeitraum der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit endete am 26. Juli 2013. Ausführungen zum Umgang mit den Hochwasserrisiken finden sich in der Begründung des Planwerkes.

Der Verfahrensschritt der frühzeitigen Bürgerbeteiligung dient der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und dem Ziel, Anregungen der Bürgerinnen und Bürger und der Träger öffentlicher Belange in das Planwerk einzuarbeiten. Der Bebauungsplan Nr. 357 B hat dann noch zwei Verfahrensschritte (Offenlage des Entwurfs zum Bebauungsplan und Satzungsbeschluss) vor sich. Die abschließende Entscheidung zum Bebauungsplan obliegt dem Stadtrat.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Bebauungsplan einer bereits zu einem früheren Zeitpunkt gefassten Beschlusslage der Landeshauptstadt Dresden folgt. In dieser war auch das Thema der Bewältigung der Hochwasserrisiken bereits angelegt. Es war allen Beteiligten von Anfang an bekannt, dass dieser Bebauungsplan im förmlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet aufgestellt wird. Deshalb wurden die wasserrechtlichen und hydrologischen Fragen in einem frühen Stadium vorgeklärt.

An diesem Bebauungsplan wirken die Öffentlichkeit, die Träger Öffentlicher Belange und nicht zuletzt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden mit. Es versteht sich von selbst, dass in beiden Beteiligungsschritten auch die für Hochwassergefahren zuständigen Fachbehörden gehört werden und den politischen Gremien darüber berichtet wird. Der Bebauungsplan selbst ist kein Bauvorhaben, sondern schafft – unter Beachtung der öffentlichen und privaten Belange – erst die Voraussetzungen für die Bauvorhaben der bauwilligen Grundstückseigentümer.

Sternstraße Mickten

Bezogen auf die geplante Wohnbebauung an der Sternstraße in Mickten ist zu sagen, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau mit dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 110.6 am 1. Juli 2013 der Empfehlung der Verwaltung gefolgt ist, hier einen städtebaulichen Neuanfang zu verfolgen. Dies ist aus meiner Sicht auch nicht zu beanstanden: Für das Gebiet besteht bereits seit 2001 Baurecht, das mit der Planung lediglich städtebaulich verändert werden soll. Insofern handelt es sich auch nicht um eine Neuentwicklung eines Baugebietes im Überschwemmungsgebiet. Es ist außerdem darauf hinzuweisen, dass das Gebiet zwar formell noch im Überschwemmungsgebiet liegt, anders als im Falle der HafenCity die Hochwasserschutzmaßnahmen aber fast vollständig umgesetzt sind und dementsprechend 2013 auch keine Überschwemmung des Gebietes stattgefunden hat. Die Verwaltung rechnet mit einer Ausgliederung aus dem Überschwemmungsgebiet 2014/2015. Die Flächen werden danach als überschwemmungsgefährdetes Gebiet geführt.

Selbstverständlich werden die Belange des Hochwasserschutzes im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

1. Nachfrage

„Ich teile Ihre zweite Aussage nicht, obwohl weder der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau, noch der Ortsbeirat Neustadt den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Hafencity jemals diskutiert, geschweige denn getroffen haben, ist dieser Bebauungsplan bereits seit mehreren Wochen in der frühzeitigen Bürgerbeteiligung. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist damit quasi vorweggenommen, dem politischen Beschluss in einem Überschwemmungsgebiet nicht zu bauen bzw. zu bauen. Erstens und Zweitens, im Zusammenhang damit, wie kann es sein, dass der Investor aktuell auf in der öffentlichen Bürgerbeteiligung gemachte Statements Zugriff hat? Wie kann es sein, dass er jene, die sich öffentlich bzw. schriftlich in der Stadtverwaltung geäußert haben, aufsuchen kann?“

Eine solche Vorgehensweise zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung ist durchaus zulässig und greift Entscheidungen der politischen Gremien in keiner Weise vor.

Der Bebauungsplan Nr. 357 B, Dresden-Neustadt Nr. 39, Leipziger Straße/Neustädter Hafen wurde insbesondere deshalb ohne förmlichen Beschluss in den Verfahrensschritt der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gegeben, da ein Teil des Plangebietes mit einer Veränderungssperre belegt und die Verwaltung daher gehalten ist, das Verfahren zügig voranzubringen. Die Vorlage für den Aufstellungsbeschluss zum Teil-Bebauungsplan Nr. 357 B, Dresden-Neustadt Nr. 39, Leipziger Straße/Neustädter Hafen befindet sich im Geschäftsgang und wird den politischen Gremien zeitnah vorgelegt.

Dass der Investor auf in der öffentlichen Bürgerbeteiligung gemachte Statements Zugriff hat, kann meinerseits nicht bestätigt werden. Die im Rahmen der Bürgerbeteiligung vorgebrachten Anregungen sind selbstverständlich vertraulich zu behandeln.

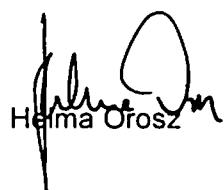
2. Nachfrage

„Eine kurze Erwiderung: Es stimmt nicht, dieser Aufstellungsbeschluss ist nicht auf den Weg gebracht worden, Herr Marx. Damit gibt es eigentlich keine frühzeitige Bürgerbeteiligung, kann es nicht geben und ich frage dennoch, warum kann USD auf die Adressaten der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zugehen, woher haben die das Wissen, dass diese nichtöffentlichen Einwendungen getätigt wurden.“

Die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung ohne förmlichen Aufstellungsbeschluss ist keine unzulässige Vorgehensweise. Zu Ihrer Aussage, dass ein privates Unternehmen auf die Adressaten der frühzeitigen Bürgerbeteiligung, also Personen, die nichtöffentliche Einwendungen getätigt haben, zugeht:

Zum Verhalten des Unternehmens USD kann die Verwaltung keine Auskunft geben. Eine solche Vorgehensweise kann seitens der Stadtverwaltung auch nicht bestätigt werden. Wäre das der Fall, so wäre dieses in der Tat zu beanstanden. Die zum Bebauungsplan vorgetragenen Anregungen sind selbstverständlich vertraulich zu behandeln. Gegenstand der frühzeitigen Bürgerbeteiligung war das Planwerk zum Bebauungsplan Nr. 357 B. Dieses besteht aus dem Rechtsplan (zeichnerischer und textlicher Teil, der Begründung mit Umweltbericht und dem Gestaltungsplan. Diese Unterlagen enthalten keine Adressen von Bürgerinnen und Bürgern.

Mit freundlichen Grüßen


Helma Orosz